

PALAESTINA UND NACHBARGEBIETE.

Die türkische Zollerhöhung.

Die „Hamb. Nachr.“ geben folgende Darstellung der Frage der Zollerhöhung:

Die leichtsinnige Finanzwirtschaft, welche die Türkei seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts trieb, hatte im Oktober 1875 zum Staatsbankrott geführt. Im Grunde genommen, traf die Verantwortung dafür weniger die türkischen Finanzminister als diejenigen europäischen Finanziers, die der ewig geldbedürftigen Türkei eine Anleihe nach der anderen zu wucherischen Bedingungen aufhalsten und bei diesen Anleihevermittlungen glänzende Geschäfte machten, während die Gläubiger der in den Bankrott gejagten Türkei Milliarden verloren. Im November 1879 begann die Neuordnung des türkischen Finanzwesens durch ein kaiserliches Dekret, welches den Inhabern der Staatsschuldobligationen neben den Erträgen aus gewissen Staatseinkünften auch „den Ueberschuss der Zolleinnahmen, welcher sich für den Fall einer Revision der Handelsverträge aus einer Aenderung der Zollsätze ergeben wird“, überlässt. Diese Bestimmung ging auch in das „Muharrem-Dekret“ vom 8. Dezember 1881 über, welches den Schlussstein der finanziellen Reorganisation der Türkei bildet. Vom Tage des Muharrem-Dekrets an ist eine scharfe Grenze gezogen zwischen jenem Teile der türkischen Finanzen, der vom (türkischen) Finanzministerium, und jenem, der von der Dette publique, dem Verwaltungsrat der öffentlichen Staatsschuld, verwaltet wird.

Nach den gegenwärtigen bestehenden Abmachungen zwischen der Türkei und den Mächten wird ein türkischer Einfuhrzoll von 8% des Wertes der Ware erhoben. Schon im Jahre 1900 begannen die Verhandlungen mit den Mächten in betreff einer Erhöhung dieses Zollsatzes auf 11%. Namentlich seit der Aufstellung des Finanzreglements für Mazedonien braucht die Türkei dringend Mehreinnahmen, zum grössten Teile, um die von den Mächten verlangten Reformen zur Ausführung bringen zu können. Den Wunsch der Türkei um Bewilligung zu einer Zollerhöhung haben verschiedene Mächte zum Anlass genommen, gewisse Forderungen, die sie bisher nicht durchsetzen konnten, aufs neue zu stellen und von ihrer Erfüllung die Einwilligung zur Zollerhöhung abhängig zu machen. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten sind in den letzten Tagen ganz ausserordentlich verschärft worden durch die Haltung der Dette publique, die mit einem Male sich auf die oben erwähnte Bestimmung des Muharrem-Dekrets besinnt und die Mehrerträge aus der etwa zu bewilligenden dreiprozentigen Zollerhöhung für sich in Anspruch nimmt.*) Das Finanzministerium bestreitet diesen Anspruch mit dem Hinweise darauf, dass es sich bei einer Zollerhöhung im gegenwärtigen Falle nicht um eine förmliche Revision der Handelsverträge mit den Mächten handle. Die Dette publique hat jedoch, wie ich Ihnen bereits telegraphisch mitteilte, in ihrer Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, an ihrem Standpunkte festzuhalten, erklärt sich indessen bereit, falls eine Einigung nicht zustandekommen sollte, die Sache dem Schiedsspruche einer gemischten Kommission zu unterbreiten.

Ohne auf das Meritorische der neu aufgetauchten Frage eingehen zu wollen, müssen doch zwei merkwürdige Tatsachen hervorgehoben werden. Die Bemühungen der türkischen Regierung, die Einwilligung zu einer dreiprozentigen Zollerhöhung zu erlangen, datieren, genau gesprochen, schon vom 15. September 1900, was der Dette publique selbstverständlich kein Geheimnis geblieben ist. Warum tritt sie erst jetzt mit ihrem Anspruch hervor, der das mit so viel Mühen

*) Vergl. No. 4 lfd. Jahrgs. S. 122.

erzwungene mazedonische Reformwerk (welchen Wert es immer haben mag) auf das ernstete gefährden muss? Auf der anderen Seite ist es nicht minder auffällig, dass die türkische Regierung sich nicht schon früher mit der Dette publique über diesen Punkt auseinandergesetzt hat, um nach der Verwirklichung ihres Wunsches glatte Bahn zu haben.

Wie die „Hamburger Nachrichten“ schon (in Nr. 157) mitgeteilt haben, gebühren der Pforte auf Grund des Ergänzungsdekrets vom 15. September 1903 75% sämtlicher überschüssigen Reineinkünfte der Dette publique. Da nun die für die Tilgungszwecke der Dette publique nötige Jahressumme von 2 157 375 Pfund zurzeit vorhanden ist, hat die Dette publique nichts dagegen, dass von den künftigen Zolleinnahmen, sofern der Dette publique davon die Hälfte zugeführt wird, dann 75% für die mazedonischen Finanzen verwandt werden. Das ist von der Dette publique sehr nett, kann aber der Türkei nichts helfen. Man schätzt den Betrag der türkischen Einfuhr auf jährlich 20 Millionen türk. Pfund. Eine Zollerhöhung um 3% würde also 600 000 türk. Pfund ausmachen. Von diesem Betrage die Hälfte der Dette publique zugeführt, und von dem Rest 75% für die mazedonischen Finanzen verwandt, verbleiben für den letztgedachten Zweck 225 000 türk. Pfund, was um ungefähr 50% zu wenig ist. Man kann sich da auf recht interessante Erörterungen zwischen der türkischen Regierung und den Vertretern der Staatsgläubiger gefasst machen.

Auswärtige Aktiengesellschaften in der Türkei.

Die „Vossische Ztg.“ vom 24. Mai schreibt: Zu dem Protest, der von den Botschaftern bei der Pforte gegen das neue Gesetz betreffend die auswärtigen Aktiengesellschaften und Versicherungs-Gesellschaften in der Türkei erhoben wurde, wird der „Pol. Korr.“ aus Konstantinopel geschrieben: Die neuen Vorschriften enthalten wohl manche Vorteile für die Sicherheit des Publikums, schaffen jedoch im übrigen eine Reihe von Schwierigkeiten, welche die Operationen der auswärtigen Gesellschaften in der Türkei ernstlich behindern werden, insbesondere die der Filialen der auswärtigen Banken, deren jetzt eine grosse Zahl in Konstantinopel und in der Provinz vorhanden sind und die dem Handel grosse Erleichterungen verschaffen. Art. I dieses Gesetzes legt jeder auswärtigen Gesellschaft, welche eine Filiale oder eine Agentur in der Türkei errichten will, die Verpflichtung auf, an das Handelsministerium ein Gesuch zu richten, in welchem sie ihren Gründungsort, ihre Nationalität sowie die Ziffer ihres Kapitals angibt und die Verpflichtung eingeht, sich den türkischen Gesetzen anzupassen. Art. II legt die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen innerhalb dreier Monate auf, auch jenen auswärtigen Aktiengesellschaften, die bereits Filialen oder Agenturen in der Türkei besitzen. Art. III setzt eine Gebühr von 15 türkischen £ für die Erteilung der Erlaubnis fest, die vom Handelsministerium ausgefolgt werden wird. Art. IV setzt eine Reihe von Formalitäten fest für jede Abänderung der Gesellschaftsstatuten und für jede Aenderung der Vertretung der Gesellschaft in der Türkei. Art. IX bestimmt, dass die auswärtigen Gesellschaften alle Streitfälle mit türkischen Untertanen vor türkischen Gerichten zu führen haben, und Art. XIV gibt diesen Bestimmungen einen allgemeinen Charakter, indem er festsetzt, dass die auswärtigen Aktiengesellschaften den Gesetzen und Verordnungen des türkischen Reiches unterworfen werden. Noch grösser sind die Schwierigkeiten, die von dem neuen Gesetz den Versicherungs-Gesellschaften bereitet werden, von denen einige allerdings ihre volle Aktionsfreiheit und den Mangel